

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten*

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomie-konform sein oder nicht.



Name des Produkts: Gutmann ESG Euro Short-Term Bonds (AT0000A15Q89)		Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900V407C1OMTH8586	
Ökologische und/oder soziale Merkmale			
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
●● ☐ Ja		●● ☒ Nein	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind		☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel	
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%		☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .	

*Version 6 vom 05.05.2025. Diese Information wurde im Rahmen des nach Artikel 69 der Richtlinie 2009/65/EG zu veröffentlichenden Prospekts, der Interessenten in der aktuellen Fassung bei der Gutmann KAG zur Verfügung steht, offengelegt.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Gutmann ESG Euro Short-Term Bonds investiert insgesamt mindestens 80% des Fondsvermögens in Anlagen, die zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale verwendet werden und schließt Anlagen in Unternehmen, die in Artikel 12 Abs 1 lit a bis g CDR (EU) 2020/1818 genannt sind, aus. Dazu investiert der Fonds insbesondere in Emittenten mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen, die sich durch eine umwelt- und sozialverträgliche Politik auszeichnen. Solche Unternehmen streben danach ihren ökologischen Fußabdruck zu minimieren sowie ökologische und ethische Kriterien und eine große Auswahl an verschiedenen Interessensgruppen bei der Festlegung ihrer Strategien zu berücksichtigen. Emittenten, die sich z.B. gegenüber der Gesellschaft oder der Umwelt rücksichtslos verhalten, Grundrechte missachten oder schädliche Produkte herstellen bzw. zulassen, werden von einem Investment ausgeschlossen. Somit können einzelne Wertpapierbereiche oder Industrien vom Investmentuniversum des Fonds ausgeschlossen werden.

Bei der Veranlagung in Einzeltitel sind insbesondere folgende Emittenten ausgeschlossen:

- Unternehmen, die gegen den Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen
- Unternehmen, die an der Produktion kontroverser Waffen, oder Nuklearwaffen beteiligt sind
- Unternehmen, die mehr als 5% ihrer Umsätze aus Kohleförderung, oder durch die Energieerzeugung aus Kohle, erzielen
- Unternehmen, die mehr als 5% ihrer Umsätze aus der arktischen Öl- und Gasförderung, mit Ölsande oder durch Öl und Gasförderung aus Fracking, erzielen
- Unternehmen, die mehr als 5% ihrer Umsätze mit Glückspiel erwirtschaften

Weiters sind Anlagen in Unternehmen, die in Artikel 12 Abs 1 lit a bis g CDR (EU) 2020/1818 genannt sind, ausgeschlossen.

Ein Unternehmen kann erworben werden, sofern es (1) beim Datenprovider MSCI ESG ein „Company Flag“ in grün, gelb oder orange aufweist und nicht nachweislich gegen definierte Ausschlusskriterien verstößt, oder (2) beim Datenprovider MSCI ESG kein Company Flag führt, aber laut eines manuellen Researches nicht nachweislich gegen definierte Ausschlusskriterien verstößt.

Ebenso ausgeschlossen sind Emissionen von Staaten, die schwerwiegend gegen Demokratie- und Menschenrechte verstoßen und daher nach dem Freedom House Index als nicht frei bewertet werden.

Nicht ausgeschlossen sind jedoch Emissionen, welche gemäß Green Bond-Standards begeben wurden.

Die Umsetzung erfolgt insbesondere in einer Kombination aus Ausschlusskriterien und einem Best-in-Class Ansatz.

Abweichend von der sonstigen etwaigen Verwendung des Begriffes „nachhaltig“ in diesem Dokument oder im Fondsnamen bezieht sich der Begriff „nachhaltige Investition“ ausschließlich auf die Definition gemäß Artikel 2 Nr. 17 der Verordnung (EU) 2019/2088.

Es wurde kein Referenzwert benannt, um die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die ökologischen bzw. sozialen Merkmale des Fonds sowie die Anwendung von Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung in den investierten Unternehmen, werden insbesondere durch den Ausschluss von Emittenten unter Beiziehung eines etablierten Datenanbieters im Bereich ESG erfüllt.

Nachhaltigkeitsindikatoren, die zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen werden, sind insbesondere auch jene, die im Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ oben angeführt werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

N.A.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

N.A.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

N.A.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

N.A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

Bei diesem Finanzprodukt werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI bzw. Indikatoren) berücksichtigt. Insbesondere werden, unter Berücksichtigung der vom Datenprovider verfügbaren Daten, die PAI durch Vergleich der Entwicklung der PAI des jeweiligen Finanzinstruments durch das Fondsmanagement, in den Investmentprozess eingebunden. Bei Auswahl der einzelnen Investitionen wird ein Fokus auf die Entwicklung der im folgenden angeführten Indikatoren gelegt, um auf eine Verringerung des jeweiligen Indikators hinzuwirken. Die Feststellung der potenziellen Auswirkungen der Indikatoren, insbesondere die Wahrscheinlichkeit des Auftretens und die Schwere dieser nachteiligen Auswirkungen auf die Investments, erfolgt insbesondere durch die Analyse der zu diesen Indikatoren vorliegenden Daten. Sofern bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen über mehrere Berichtszeiträume keine Verringerung festzustellen ist, werden etwaig, beispielsweise im Rahmen von Investorengesprächen oder Hauptversammlungen explizit mit den Vertretern des Unternehmens, auch ESG-Themen wie die nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren angesprochen bzw. im Rahmen des Investmentprozesses ein Verkauf der jeweiligen Investitionen evaluiert.

Zu den berücksichtigten PAI gehören:

- THG-Emissionen
- CO₂-Fußabdruck
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
- THG-Emissionsintensität
- Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen

Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren entnehmen Sie bitte auch den nach 1. Jänner 2023 veröffentlichten Rechenschaftsberichten.

☐ Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Gutmann ESG Euro Short-Term Bonds ist ein Anleihenfonds, der darauf ausgerichtet ist, unter Berücksichtigung der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Fondsvermögens laufende Erträge zu erzielen. Der Fonds ist gemäß den Veranlagungsvorschriften des § 14 Abs 7 Z 4 lit e EStG investiert und kann als Wertpapierdeckung für Pensionsrückstellungen geeignet sein. Es dürfen daher nur Veranlagungen im Sinne der § 66 ff InvFG iVm § 14 Abs 7 Z 4 lit e EStG in der geltenden Fassung iVm § 25 Abs 1 Z 5 bis 8, Abs 2 bis 4 und Abs 6 bis 8 PKG (Pensionskassengesetz, in der Fassung BGBl. I Nr. 68/2015) erworben werden. Der Gutmann ESG Euro Short-Term Bonds investiert überwiegend, dh zu mindestens 51 % des Fondsvermögens, in Schuldverschreibungen und sonstige verbrieft Schuldtitle internationaler Emittenten in Form von direkt erworbenen Einzeltiteln, sohin nicht indirekt oder direkt über Investmentfonds oder über Derivate, wobei die durchschnittliche Restlaufzeit aller Einzeltitel im Fonds maximal 3 Jahre beträgt. Der überwiegende Teil der direkt erworbenen Anleihen und Geldmarktinstrumente im Portfolio zeichnet sich durch gute Bonität, d.h. Investment Grade Rating aus. Eine Spezialisierung auf bestimmte Branchen liegt nicht vor, eine zeitweise Schwerpunktsetzung ist jedoch nicht ausgeschlossen. Aktienähnliche begebare Wertpapiere, corporate bonds und sonstige Beteiligungswertpapiere im Sinne des § 25 Abs 2 Z 4 PKG dürfen gemeinsam mit sonstigen Vermögenswerten im Sinne des § 25 Abs 2 Z 6 PKG bis zu 70% des Fondsvermögens erworben werden. Ein Investment in Aktien ist ausgeschlossen. Geldmarktinstrumente dürfen bis zu 49% des Fondsvermögens eingesetzt werden. Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen bis zu 20% des Fondsvermögens erworben werden. Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios kann der Investmentfonds den Anteil an Wertpapieren sowie den Anteil an Anlagen, die zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale verwendet werden, unterschreiten und einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen. Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) werden derzeit, abweichend von den Fondsbestimmungen, nicht eingesetzt. Der Fonds verfolgt eine aktive Managementstrategie ohne Bezugnahme auf einen Referenzwert. Derivate dürfen zur Absicherung und als Teil der Anlagestrategie eingesetzt werden. (Näheres siehe Prospekt, Abschnitt II, Punkt 14.)

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden, sind insbesondere jene, die im Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“ oben angeführt werden.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es kommt kein solcher Mindestsatz zur Anwendung.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

In Bezug auf die Beurteilung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden die United Nations Global Compact Prinzipien, andere (öffentlich) verfügbare Informationen oder Research herangezogen.

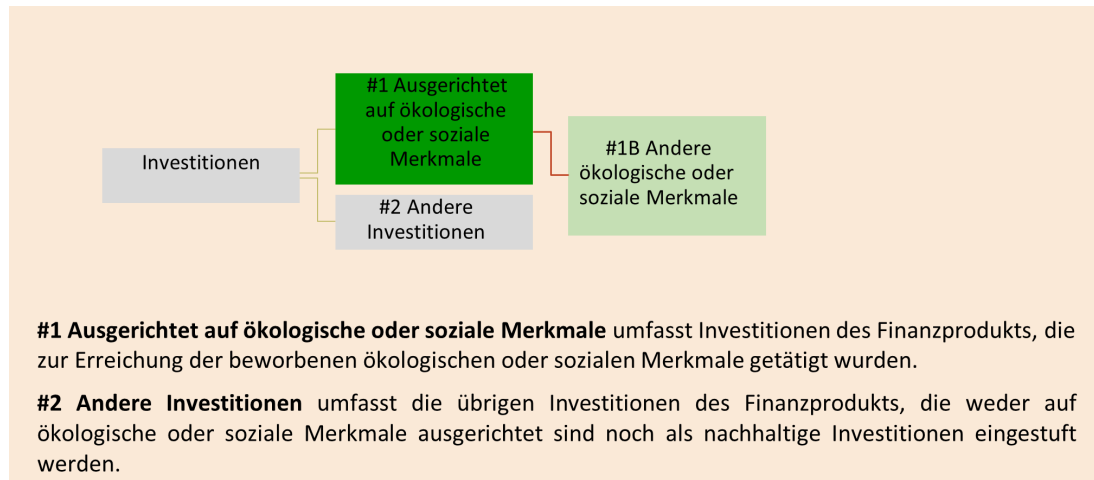


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Es werden keine Derivate zur Erreichung von ökologischen oder sozialen Merkmalen eingesetzt.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

N.A.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

N.A.

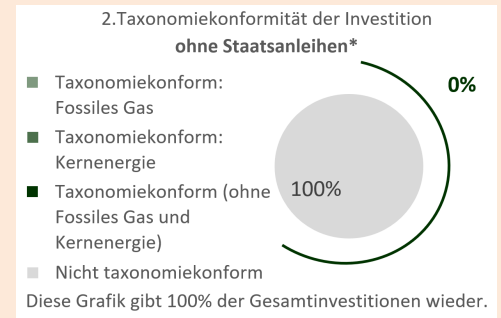
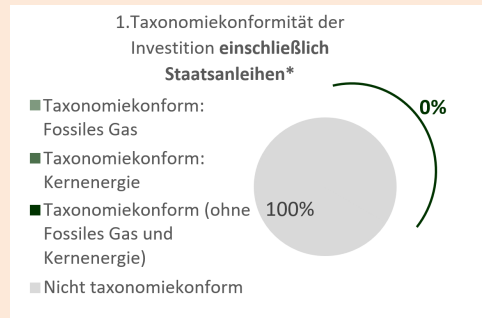
¹Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

 **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

N.A.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

N.A.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

N.A.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Die unter „#2 Andere Investitionen“ fallenden Investitionen ergeben sich aus (i) den oben angeführten Elementen der Anlagestrategie des Finanzprodukts, die nicht zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale dienen bzw. (ii) etwaigen Investitionen, für die keine Daten vorliegen. Diese Investitionen (bspw. zur Absicherung bzw. mit Bezug auf Barmittel) dienen, wie auch die Investitionen, die ökologische oder sozialen Merkmale bewerben, der Erreichung des Anlagezwecks des Finanzprodukts. Für diese Investitionen gibt es keinen spezifischen ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

N.A.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

N.A.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

N.A.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

N.A.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter www.gutmannfonds.at/AT0000A15Q89 beim Finanzprodukt in dem Abschnitt mit der Überschrift „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen“.